

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 22

Artikel: Der Gebrauch der Sandpapiere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diesem niedrigen Preis nicht inbegriffen; dieselbe kann vom Aussteller besorgt werden. Die übrigen geringen Spesen werden möglichst niedrig berechnet.

Eherner ist in § 9 des Programmes folgendes bestimmt: „Ein eigenes Verlehrsbureau wird, so weit irgend möglich, Sorge für den Verkauf ausgestellter Gegenstände und Aufnahme von Bestellungen tragen.“

Der Vorstand des zürch. kant. Handwerks- und Gewerbevereins, welchem die Mitwirkung an der Organisation der Ausstellung in § 2 des Programmes zugesichert ist, hat zu dem in seiner letzten Sitzung beschlossen, vermittelst besonderen Schreibens das Centralkomitee zu ersuchen, nichts zu unterlassen, was den Verkauf oder Absatz der Ausstellungsgegenstände zu begünstigen im stande sein dürfte.

Im weiteren erlauben wir uns, Ihnen in Grinnerung zu bringen, daß der Vorstand des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins beschlossen hat, die landwirtschaftliche Ausstellung im Herbst 1894 in Zürich abzuhalten, und es wird das Centralkomitee der Gewerbeausstellung bemüht sein, beide Ausstellungen möglichst auch räumlich in Zusammenhang zu bringen. Daß auch die mit der Gewerbeausstellung verbundene eidgenössische Abteilung für Unfallverhütung, Samariterwesen und Hausindustrie ganz besonders geeignet sein wird, eine Menge Besucher aus allen Ständen und Gegendern auch aus Nachbarkantonen heranzuziehen, darf gewiß als jedermann einleuchtend betrachtet werden.

Werte Handwerker und Gewerbetreibende des Kantons Zürich! Sie dürfen aus dem Vorstehenden entnehmen, daß die Ausstellungsbehörden das Interesse der Aussteller in erste Linie stellen. Wir ersuchen daher diejenigen von Ihnen, welche sich an der Ausstellung beteiligen können, aber zur Stunde noch unentschlossen sind, oder Bedenken gegen den Nutzen an der Beteiligung hegen, in erster Linie zu bedenken, daß nur eine annähernd gleichwertige Gelegenheit zur Schaustellung und Anpreisung der Erzeugnisse ihres Berufes oder Gewerbes sich während einer Reihe von Jahren nicht mehr bieten wird, und in zweiter Linie die Ehre und das Interesse des gesamten zürcherischen Handwerks- und Gewerbestandes nicht unbeachtet zu lassen. Diejenigen aber, welche sich zur Anmeldung bereits entschlossen haben, ersuchen wir dringend um prompte Zusage der ausgefüllten Formulare an das Sekretariat der kantonalen Gewerbeausstellung in Zürich. Der Termin zur Anmeldung kann nicht länger als bis Ende ds. Ms. erstreckt werden. Die Vorarbeiten zu den erforderlichen Bauten u. s. w. richten sich nach der Zahl der Anmeldungen und müssen beförderlich an Hand genommen werden. Noch bitten wir Sie um wohlwollende Aufnahme dieses Aufrufes, und indem wir Ihnen in Grinnerung bringen, daß Anmeldeformulare, welche auf der Rückseite zugleich die Bedingungen zur Ausstellung enthalten, gratis bei jedem Postbureau des Kantons Zürich zu beziehen sind, versichern wir Sie unserer Hochachtung und zeichnen

Namens des Vorstandes des zürcherischen kantonalen Handwerker- und Gewerbevereines,

Der Aktuar:

G. Klausner.

Der Präsident:

Hh. Berchtold.

Thalweil, den 8 August 1893.
Zürich,

Der Gebrauch der Sandpapiere.

Bei der Behandlung dieses Themas können wir nicht umhin, den Arbeiter, sowie den Arbeitgeber auf die Zehen zu treten, sind aber der festen Überzeugung, daß Ratschläge in dieser Sache von keinem in den Wind geschlagen werden sollten. Sandpapier, das bedeutend in Anwendung kommt, spielt speziell in den Möbelfabriken eine große Rolle und belaufen sich jährlich die Ausgaben für diesen Artikel auf

ganz bedeutende Summen. Nur einzig und allein hängt es von dem Arbeiter ab, falls er gewillt, diesen Kostenpunkt bedeutend zu reduzieren, indem er das Sandpapier völlig aussützt und nicht bei Seite wirft, wenn es nicht einmal zur Hälfte gebraucht ist. Wir haben Arbeiter, speziell jugendliche, gesehen, die Sandpapier fortwarfen, von denen nur eine Ecke abgerieben war; andere benutzten nur die Kanten und schoben es fort, die Mitte war noch nicht angegriffen; andere verwandten nur die Mitte von einem Bogen. Dieses kann mit keinem anderen Namen als Verschwendug belegt werden. Unrecht ist es von dem Arbeiter, wenn er das ihm anvertraute Material so behandelt, da es ihm doch nur zum Zweck verabreicht wurde, es bei seiner Arbeit, mag sie nun sein wie sie will, voll und ganz aufzugebrauchen. Es ist absolut zwecklos, teilweise aufgebrauchtes Sandpapier in Ecken und Winkel oder in Kisten zu verpacken, um bei späteren Gelegenheiten Verwendung davon zu machen; in sehr wenigen Fällen wird es ans Tageslicht geschafft und wieder gebraucht, sonderu trägt dazu bei, den herumliegenden Krempel zu vermehren. Sehr lebhaft erinnern wir uns noch unseres Lehrmeisters P., wie oft wir einen „Knuff“ bekamen, wenn wir sein „Hab und Gut“, wie er sich ausdrückte, so mit Füßen traten.

Gar mancher denkt es besonders schlau anzufangen andererseits, wenn er darauf sieht, daß das Papier bis zum letzten Fehen aufgebraucht wird, er bedenkt aber nicht, daß durch das Schleifen mit dem schlechten Papier ein Zeitverlust entsteht, der in keiner Beziehung zu der geringen Ersparnis steht. Wie gesagt, benutzt das Sandpapier, so lange seine Fläche noch eine Schärfe hat, dann aber soll es in den Kehrichthaufen seinen Weg nehmen. „D. Holzarb.“

Bericht über neue Erfindungen.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann & Cie. in Oppeln (Auskunft und Rat in Patentsachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Eine Maschine zum Schärfen von Sägen ist Herrn J. Sandner in Haltern a. d. Lippe patentiert worden. Ein Excenter bringt bei einer Umdrehung während des zweimaligen Verschiebens der Schnürgelscheibe durch das zweite Excenter und des zweimaligen Verschiebens der Säge durch eine Nase infolge seiner stufenförmigen Peripherie bei je ungefähr $\frac{1}{4}$ der Umdrehung die Stange in die niedrigste, dann in die mittlere, später in die höchste und schließlich wieder in die mittlere Stellung, so daß die seitlich unter den drehbaren Rahmen bezw. die Haube, welche die Achse der Schleifscheibe trägt, greifende Stange diese so dreht, daß der eine Sägezahn nach dieser und der andere nach jener Seite abgeschwärt wird, während beim Rückgange der Schnürgelscheibe deren Achse eine horizontale Stellung einnimmt.

Gegenstand des Patents Nr. 68,996 bildet eine Vorrichtung zum Zusammenpannen von Bilderrahmen und Spiegelrahmen. Sämtliche Rahmenenteile werden gleichzeitig von den sich jeder Rahmenform anpassenden Klemmbäcken, welche durch Federn nach innen gezogen werden und auf um Zapfen beweglichen Schienen verschiebar sind, derart gegen einander gehalten, daß das Einschlagen der Nägel in die Ecken nicht verhindert wird und die Leimflächen unter genügendem Druck stehen.

Ein neues Verfahren Holz zu konservieren ist in England eingeführt worden und soll sich dasselbe bestens bewährt haben. Wie uns das Intern. Patentbureau von Heimann u. Cie. in Oppeln über das Verfahren berichtet, gelangt geschmolzenes Naphthalin zur Anwendung, welches sich in einem Becken, in dem das Holz getaucht wird, befindet. Die Temperatur des Bades beträgt 90 Grad Celsius oder etwas weniger und wird auf gleichmäßiger Höhe erhalten. Hierbei wird die Wärme durch Dampfröhren, die durch das Becken führen, abgegeben. Das Holz bleibt 2—12 Stunden im